

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1688

Behinderung: Sonnhalde Gempen: Betreuungs- und Pflegekostenbeiträge 2005 / Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der kantonalen Sozialgesetzgebung (Sozialgesetz SG; BGS 831.1 und Sozialverordnung SV; BGS 831.2) am 1. Januar 2008 wurde die altrechtliche Gesetzgebung und deren Umsetzung im Behindertenbereich aufgehoben. Gemäss dieser leistete der Kanton Solothurn in der Regel keine Betriebsbeiträge gemäss §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen mehr: die gesetzlich vorgesehenen Einnahmen hatten grundsätzlich die Ausgaben zu decken. Unter gewissen Voraussetzungen hatten Institutionen für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene jedoch die Möglichkeit, subjektbezogene Beiträge zu beantragen. Für die Jahre bis und mit 2007 gilt diese altrechtliche Bestimmung weiterhin.

Mit den Budgetweisungen für das Jahr 2005 (RRB Nr. 2004/1230 vom 15. Juni 2004) wurde der Sonnhalde Gempen mitgeteilt, dass für das Jahr 2005 Institutionen mit einem durchschnittlichen Hilflosengrad von mindestens 2.0 die Ausrichtung von Beiträgen an das Defizit beantragen können. Als Defizit wurden die mit den Eigenleistungen (insbes. Renten, Hilflosenentschädigung und EL) nicht gedeckten Kosten bezeichnet.

Im Rahmen des Voranschlags 2005 beantragte die Sonnhalde Gempen für die Übernahme von Defizitbeträgen in der Höhe von Fr. 118'424.10 für das Jahr 2005. Mit RRB Nr. 2005/1281 vom 21. Juni 2005 erhielt die Sonnhalde Gempen eine entsprechende Zusicherung und eine Akontozahlung von 80 % des beantragten Betrages, ausmachend Fr. 94'740.--.

2. Erwägungen

Der durchschnittliche Hilflosengrad im Jahr 2005 aller Bewohnerinnen und Bewohner der Sonnhalde Gempen liegt unter 2.0. Die Sonnhalde Gempen weist jedoch einen hohen Anteil an erwachsenen autistischen Personen auf, deren intensive Betreuung sich nicht im Hilflosengrad widerspiegelt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen: Ein allfälliges Defizit wäre trotz nicht erreichter Quote zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2007 beantragt die Sonnhalde Gempen die Übernahme der auf die Solothurner Bewohnerinnen und Bewohner entfallenden individuellen Restdefizite 2005 im Gesamtbetrag von Fr. 121'030.70. Von diesem Betrag ist die Akontozahlung von Fr. 94'740.00 in Abzug zu bringen, so dass ein Restguthaben zu Gunsten der Sonnhalde Gempen von Fr. 26'272.95 verbleibt. Dieses ist ihr auszurichten

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (BGS 837.11)

- 3.1 Die Schlussabrechnung 2005 der Sonnhalde Gempen wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Schlussabrechnung 2005 weist für Personen aus dem Kanton Solothurn ein kumuliertes Restdefizit von Fr. 121'030.70 aus.
- 3.3 Nach Abzug der Akontozahlung von 94'740.00 Franken verbleibt ein Restbetrag von Fr. 26'272.95 Franken. Dieser ist der Sonnhalde Gempen zu überweisen.

Die Überweisung erfolgt über den Kredit "Beiträge an privatwirtschaftliche Institutionen" Konto 365000/20358.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, Ablage (5)
Aktuarin der SOGEKO
Wohnheim Sonnhalde Gempen, Haglenweg 13, 4145 Gempen (2)